

Kopfbogen Kommune

Amtsgericht ....  
Betreuungsgericht

Anschrift

Stellungnahme der Standesamtsaufsichtsbehörde zur Ablehnung einer Amtshandlung durch den Standesbeamten entsprechend § 45 PStG (alt) § 49 PStG (neu)

hier: Ablehnung des Standesbeamten an der Mitwirkung einer Eheschließung an der gemäß § 1310 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB

in der Personenstandssache: Anna Bebe / Cece Dede

Beteiligte:

- 1) Anna Bebe, geb. Enen, geb. am 22.09.1956, wohnhaft Anschrift  
vertreten durch Rechtsanwalt Jöjö Elel, Anschrift
- 2) Cece Dede, geb. am 15.08.1968, zuletzt wohnhaft Anschrift  
seit dem 20.10.2008 von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet,  
derzeitiger Aufenthalt JVA ....
- 3) Stadt XYZ  
Standesamt  
Anschrift
- 4) Stadt XYZ  
Standesamtsaufsicht  
Anschrift

Die deutsche Staatsangehörige Anna Bebe meldete am 29.11.2007 im Standesamt XYZ ihre beabsichtigte Eheschließung mit dem gambischen Staatsangehörigen Cece Dede mit dessen Einverständnis (vgl. Beitrittserklärung vom 27.09.2007) mit den erforderlichen Unterlagen an.

Mit Bescheid vom 20.10.2008 lehnte der Standesbeamte die Mitwirkung an der Eheschließung entsprechend § 1310 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB gegenüber den beiden Beteiligten ab, da er im Ergebnis der gewonnenen Informationen zu der Auffassung gelangte, dass hier nur eine Ehe geschlossen werden sollte, um dem Beteiligten zu 2) zu einem Aufenthaltstitel zu verhelfen.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen, die die Ehe aufhebbar machen, so ist der Standesbeamte zu weiteren Nachforschungen verpflichtet, dies ergibt sich aus der strikten Anweisung des § 1310 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB, der ihm die Mitwirkung an der Eheschließung einer aufhebbaaren Ehe untersagt. Um zu dieser Feststellung zu gelangen hat sich der Standesbeamte der in § 5 Abs. 4 PStG (alt) vorgesehenen Maßnahmen bedient (vgl. Hepting/Gaaz, Kommentar zum PStG, 35. Lief., § 5 PStG, Rdnr. 47 ff).

Der Beteiligte zu 2) reiste nach Angaben der Ausländerbehörde des Landkreises FGH am 15.04.2004 erstmals unter dem Name Bibi Gaga, geb. am 01.01.1978, in Segou, Mali nach

Deutschland ein. Am 22.04.2004 stellte er einen Asylantrag. Nach abschlägigem Bescheid des Bundesamtes für Migration in ABC vom 26.05.2004 ist das Asylverfahren rechtskräftig seit dem 02.03.2005 entschieden. Seit dem ist er ausreisepflichtig. Aufgrund der Tatsache, dass die Identität des Betreffenden nicht nachweisbar war, wurde er hierzulande seit dem 07.04.2005 geduldet. Die Duldung wurde auf das Bundesland Sachsen Anhalt beschränkt.

Am 29.11.2007 meldete Frau Bebe unter Vorlage einer Beitrittserklärung des Herrn Gaga die Eheschließung beim Standesamt XYZ an (§ 4 PStG i.V.m. § 10 PStV alt).

Die Einverständniserklärung zur Anmeldung der Eheschließung erfolgte am 27.09.2007 in der Deutschen Botschaft in Dakar, Senegal. Zum Nachweis seiner Identität legte der Beteiligte zu 2) dort seinen Reisepass mit der Seriennummer PC 17 44 48 vor (vgl. Beglaubigungsstempel der Botschaft – 01.10.2007. Ein gambischer Reisepass mit dieser Seriennummer wurde später am 20.10.2008 dem Standesbeamten vorgelegt und enthält wegen fehlender Ein- und Ausreisestempel bzw. wegen des fehlenden Visums für Deutschland keinerlei Hinweise über Reisetätigkeiten seines Inhabers.

Aus Angst, der Beteiligte zu 2) würde in seine Heimat abgeschoben, lies Frau Bebe den Standesbeamten im Glauben, dieser reise erst Mitte Oktober 2008 zur Eheschließung nach Deutschland (vgl. Befragungsbogen vom 20.10.2008).

Kurz vor seinem Eheschließungstermin am 24.10.2008 wurde mit Schreiben des Rechtsanwaltes Elal vom 13.10.2008 der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass die Angaben zur Person des Beteiligten zu 2) unrichtig seien und er unter den Daten Cece Dede, geboren am 15.08.1968 in Kuntaur, Gambia (vgl. Reisepass) am 24.10.2008 im Standesamt XYZ ein Eheschließungstermin mit Frau Bebe hat. Die Behörde hätte die Daten in der Ausländerakte zu ändern.

Bis dahin waren der Ausländerbehörde nur die bisher angegebenen Daten zu seiner Person bekannt und, das dieser seit dem 02.05.2006 bis einschließlich 30.09.2008 mit der in XYZ jetzt in der B-Straße 4 lebenden Frau Ulla Pepe (geb. am 12.07.1958) in Verbindung stand, von der er Einladungen bekam. Monatlich wurde ihm eine Erlaubnis erteilt, sie zu besuchen.

Frau Pepe bezahlte für den Betreffenden den Deutschkurs an der Volkshochschule Leipzig, er wohnte während der Zeit der erteilten Erlaubnisse bei ihr. Am 14.09.2006 stellte Herr Dede alias Gaga einen Umverteilungsantrag nach XYZ, da er mit seiner Freundin, Frau Pepe, zusammen wohnen und leben wollte.

Bei der am 20.10.2008 erfolgten Befragung der Verlobten wusste Frau Bebe das Frau Pepe die ehemalige Freundin von Herrn Dede war, ihr war jedoch unbekannt dass dieser noch intensiven Kontakt zu ihr pflegte (vgl. Befragungsbogen vom 20.10.2008).

Als Grund für ihre Eheschließung mit Herrn Dede nannte Frau Bebe bei der Befragung die Sicherung seines Aufenthaltes (vgl. ebenda).

Im Ergebnis der Befragung und der gewonnenen Erkenntnisse, lehnte der Standesbeamte zu Recht die Vornahme der Eheschließung ab, da hier offensichtlich wurde, dass eine Ehe hier nur geschlossen werden soll, um den Beteiligten zu 2) zu einem Aufenthaltstitel zu verhelfen.

Der Beteiligte zu 2) wurde nach Auskunft der Ausländerbehörde des Saalkreises (Frau ... Tel. Nr. ...) von Amtswegen mit Wirkung vom 20.10.2008 nach unbekannt abgemeldet, da er unbekanntem Aufenthalts war. Über die ZAB Chemnitz wurde der Herr Dede im Rahmen der Amtshilfe durch die Polizei in XYZ festgenommen. Durch Beschluss des AG XYZ (AZ ...) vom 05.02.2009 befindet er sich in der JVA XYZ in Abschiebehaft (Auskunft ZAB Chemnitz, Frau ..., Tel. Nr. ...).

Die zur Sachaufklärung dienliche Ausländerakte wird bei der Ausländerbehörde des Landkreises Saalkreis, PF 14 54, 06204 Merseburg unter dem Aktenzeichen... bei der ZAB Chemnitz unter dem Aktenzeichen -...-geführt.

